

Regelungen für Beisetzungen auf Einrichtungen der Ortsgemeinde Steimel nach 30. Corona Verordnung, Änderung vom 10.02.2022

An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen.
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Besucherfläche zu begrenzen ist. Aus Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird die maximale Personenzahl im Ruhewald und auf dem Friedhof auf 50 Personen festgesetzt. Die Nutzung der Friedhofshalle ist nicht gestattet.

Es besteht auf dem kompletten Gelände Maskenpflicht, Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 sind zu tragen.

Für die Ortsgemeinde Steimel steht die Sicherheit der Besucher unserer Einrichtungen an erster Stelle, daher sind die Bestimmungen an unsere örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister